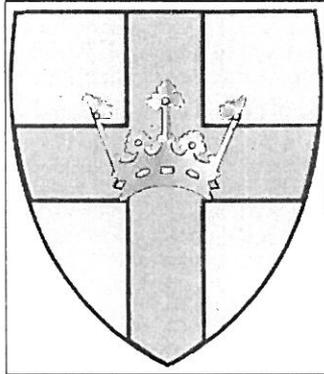


Stadtverwaltung Koblenz



**AMT 61
AMT FÜR STADTENTWICKLUNG UND BAUORDNUNG**

**Begründung mit Umweltbericht
- Bebauungsplan Nr. 117-**

**Straßendurchbruch Metternich
(Änderung und Erweiterung Nr.3)**

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Erforderlichkeit, Ziele der Planung und Verfahren	5
2.	Beschreibung des Plangebietes	6
2.1	Lage und Begrenzung	6
2.2	Baulich-räumlicher Bestand (städtebaulicher Status quo)	7
3.	Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung	7
3.1	Ausbau des Anschlussbereiches Rübenacher Straße (L52 / L98) / L52n	7
3.2	Verkehrsregelung Rübenacher Straße	8
3.3	Mischgebietsausweisung in Teilbereichen des Plangebietes u.a. für die Errichtung eines Alten- und Pflegeheimes	9
3.4	Altlasten	10
3.5	Belange von Natur und Landschaft	10
3.6	Flächenbilanz nach Nutzungen	10
4.	Planinhalt	11
4.1	Art und Maß der baulichen Nutzung (Baugebiete i. S. der BauNVO)	11
4.1.1	Mischgebiete	11
4.1.2	Gewerbegebiet	13
4.2	Stellplätze gem. LBauO	13
4.3	Verkehrsflächen	13
4.4	Immissionsschutz	14
4.5	Gestalterische Anforderungen, örtliche Bauvorschriften	15
4.5.1	Oberflächenentwässerung	15
4.5.2	Dachform	15
4.5.3	Einfriedungen	15
5.	Durchführungs- und Verwirklichungsmaßnahmen	16
5.1	Privateigentum, Bodenordnungsmaßnahmen; Verfahrensart	16
6.	Flächen- und Kostenangaben, Wirtschaftlichkeit B-Plan	16
7.	Aufhebung bestehender Pläne	16

8.	Umweltbericht (§ 2 (4); § 2a mit Anlage i. V. m. § 1 (6) 7)	17
8.1	Vorhabenbeschreibung – Ziele und Festsetzungen	17
8.2	Untersuchungsrahmen	17
8.3	Übergeordnete Planungsvorgaben	18
8.3.1	Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald	18
8.3.2	Landesentwicklungsprogramm III	18
8.3.3	Flächennutzungsplan	18
8.3.4	Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan	19
8.3.5	NATURA 2000-Gebiete sowie Schutzgebiete und -objekte nach LNatSchG RLP	19
8.3.6	Sonstige Planwerke/Kartierungen	19
8.3.7	Denkmalschutz	20
8.4	Beschreibung des Umweltzustandes	20
8.4.1	Naturräumliche Gliederung	20
8.4.2	Heutige potenziell natürliche Vegetation	21
8.4.3	Tiere	21
8.4.4	Pflanzen / Reale Vegetation	21
8.4.5	Geologie und Boden	22
8.4.6	Altlasten	22
8.4.7	Wasserhaushalt	22
8.4.8	Klima / Luft	22
8.4.9	Landschaftsbild und Erholungsnutzung	22
8.4.10	Mensch	23
8.4.11	Kultur- und Sachgüter	23
8.4.12	Wechselwirkungen	23
8.5	Bewertung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes	23
8.5.1	Arten- und Biotopschutz	24
8.5.1.1	Bewertung der Biotoptypen (gemäß Matrix)	25
8.5.1.2	Bewertung Fauna	27
8.5.2	Bewertung Boden	27
8.5.3	Bewertung Wasser	27
8.5.4	Bewertung Klima/Luft	27
8.5.5	Bewertung Landschaftsbild/Erholung	28
8.5.7	Bewertung Kultur- und Sachgüter	28
8.6	Status-Quo-Prognose zur Entwicklung des Plangebietes	28
8.7	Landespflegerische Zielvorstellungen	29
8.8	Eingriffs- und Konfliktbeschreibung bei Verwirklichung	29
8.9	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung	30
8.10	Maßnahmen	31
8.10.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigungen sowie zur Verbesserung der Umweltsituation	32
8.11	Monitoring	33
8.12	Allgemein verständliche Zusammenfassung	34

ANLAGENVERZEICHNIS

Landespflegerische Untersuchungen zum B-Plan Nr. 117 (Änderung und Erweiterung Nr. 3) vom Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung / Sachgebiet Landschaftsplanung

Entwurfsplanung (RE-Entwurf) zum Ausbau der B 416 / Nordtangente Metternich einschließlich der Umgestaltung B 416 / L 52 alt in Koblenz - Metternich der Kohns + Göbel Ingenieur GmbH, Januar 2008

Machbarkeitsuntersuchung zur Signalisierung der LSA K106 im Bereich des Knotenpunktes Rübenacher Straße / Anschluss B 416 - Winninger Straße vom Ingenieurbüro für Verkehrsplanung und -technik Goltz, April 2008

Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 117 – 3. Änderung „Straßendurchbruch Metternich“ in Koblenz-Metternich vom Schalltechnischen Ingenieurbüro für Gewerbe-, Freizeit- und Verkehrslärm Paul Pies, April 2008

1. Erforderlichkeit, Ziele der Planung und Verfahren

Der Rat der Stadt Koblenz hat in seinen Sitzungen am 10.05.2007 bzw. 05.07.2007 die Aufstellung zur Änderung und Erweiterung Nr. 3 zum Bebauungsplan Nr. 117 „Straßendurchbruch Metternich“ beschlossen. Anlass für die Aufstellung und Erweiterung des Bebauungsplanes ist, dass die planungsrechtlichen Voraussetzungen für

- den Ausbau des Anschlussbereiches Rübenacher Straße (L52 / L98) / Nordtangente (L52n) zum verkehrsgerechten Anschluss an den im Planfeststellungsverfahren zur Nordtangente Metternich vorgesehenen Straßenverlauf,
- die Verkehrsregelung Rübenacher Straße und
- die Mischgebietsausweisung in Teilbereichen des Plangebietes u.a. für die Errichtung eines Alten- und Pflegeheimes

geschaffen werden.

Insgesamt soll durch diese Maßnahmen eine Neuordnung des Gesamtbereiches erfolgen, die auch fehlende Straßen- und Wegeanbindungen einbezieht.

Der derzeitige Flächennutzungsplan weist innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes die Flächennutzungen Gewerbe-, Misch- und Straßenflächen aus.

Insgesamt werden Nutzungen etabliert, die grundsätzlich innerhalb der vorhandenen Flächenausweisungen zulässig sind.

Aus diesem Grund kann der Bebauungsplan Nr. 117 als aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden. Übergeordnete Planungsebenen werden ebenfalls nicht durch die Verwirklichung beeinträchtigt.

Innerhalb der in der Vorbereitung befindlichen Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.117 erneut betrachtet werden um eventuell eine redaktionelle Präzisierung der Flächennutzungen vorzunehmen.

Der Umfang und Detaillierungsgrad zur Prüfung von Umweltbelangen wurde vom Fachbeirat für Naturschutz in seiner Sitzung am 03.12.2007 mit dem Ergebnis erörtert und beschlossen, dass keine wesentlichen naturschutzrechtlichen Belange betroffen sind und dem Vorhaben zugestimmt wird.

Der Konzeptionsbeschluss zum B-Plan Nr. 117 (Änderung und Erweiterung Nr. 3) erfolgte am 25.09.2007.

Die Beteiligung von Behörden und Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde im Januar / Februar 2008 durchgeführt.

Eine frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 21.11.2007 in der Integrierten Gesamtschule Koblenz - Pollenfeld statt. Die Unterrichtung und Beschlussfassung über die dort vorgetragenen Anregungen erfolgte am 22.01.2008 durch den Fachbereichsausschuss IV.

Planungshistorie B-Plan Nr.117:

- Am 10.1.1977 erfolgte der erstmalige Aufstellungsbeschluss für die Planung des Straßendurchbruch Metternich.
- Die Rechtsverbindlichkeit dieses Planes erfolgte durch öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung am 25.09.1980.
- Die Änderung Nr. 1 erfolgte im vereinfachten Verfahren (ohne Aufstellungsbeschluss). Der Satzungsbeschluss erfolgte am 09.06.1983. Rechtsverbindlich wurde diese Änderung mit Bekanntmachung vom 30.06.1983.
- Am 05.04.1994 erfolgte der Aufstellungsbeschluss zur Änderung Nr.2 für die Änderung von Planfestsetzungen hinsichtlich der Gewerbegebietsausweisung.
- Die Rechtsverbindlichkeit der Änderung. Nr. 2 erfolgte durch Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung (§12 BauGB) am 24.01.1995.
- Am 10.05.2007 bzw. 05.07.2007 erfolgte der Aufstellungsbeschluss für die Änderung und Erweiterung Nr. 3 für die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum verkehrsgerechten Straßenausbau des Straßenanschlusses an den Planfeststellungsentwurf der Nordtangente bzw. für die Mischgebietsausweisung in Teilbereichen des Plangebietes u.a. für die Errichtung eines Alten- und Pflegeheimes.
- Am 25.09.2007 erfolgte der Konzeptionsbeschluss.
Auf dieser Grundlage erfolgte die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB).

2. Beschreibung des Plangebietes

2.1 Lage und Begrenzung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Gesamtfläche von ca. 3,8 ha, die nördlich von der stillgelegten Eisenbahnstrecke Koblenz / Mayen und im Süden von der Trierer Straße begrenzt wird.

Innerhalb des Plangebietes sind nördlich der Rübenacher Straße und westlich zwischen Trierer Straße und Rübenacher Straße Gewerbegebietsflächen festgesetzt. Östlich der B 416 zwischen Trierer Straße und Rübenacher Straße befindet sich ein Mischgebiet. Das Plangebiet selbst wird von der Rübenacher Straße (B 258) durchschnitten. Die Bundesstraße B 416 verläuft von Süden nach Norden in Troglage, wobei die Trierer Straße und Rübenacher Straße mit Brückenbauwerken über die Bundesstraße B 416 geführt werden.

Die Anbindung von der Bundesstraße B 416 zur Rübenacher Straße (B 258) erfolgt derzeit über Straßenrampen, die jeweils östlich und westlich der B 416 angeordnet sind.

2.2 Baulich-räumlicher Bestand (städtebaulicher Status quo)

Das Plangebiet ist ein klassischer Übergangsbereich zwischen dem Siedlungs- und Gewerbebereich von Metternich und dem nördlich der stillgelegten Bahntrasse beginnenden Außen- bzw. Offenlandbereich zwischen Metternich und Bubenheim.

Das nördliche Plangebiet (Rübenacher Straße/B 258 bis zur Bahnlinie) wird zurzeit überwiegend gewerblich genutzt. Nördlich der Rübenacher Straße ist im westlichen Plangebietsbereich ein Automobilhandel mit Autowerkstatt, weiter westlich eine Umzugsspedition und eine weitere Autowerkstatt ansässig, im östlichen Plangebiet befinden sich eine Sanitätsfirma und rückwärtig hiervon ein Baustoffhandel.

Der Südosten des Plangebietes wird durch überwiegend zweigeschossige Straßenrandbebauung mit Mischgebietsnutzungen entlang der Rübenacher- bzw. Trierer Straße geprägt. Südwestlich im Bereich zwischen Rübenacher Straße (B 258) und Trierer Stra-

ße befindet sich ein Verbrauchermarkt sowie auch Wohngebäude mit Büronutzung, die aufgrund ihrer Gemischnutzung ebenfalls den gebietsprägenden Charakter eines Mischgebietes besitzen.

3. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung

3.1 Ausbau des Anschlussbereiches Rübenacher Straße (L52 / L98) / L52n

Mit dem Bau des geplanten Straßendurchbruches ist die Überarbeitung und Anpassung des weispurigen Straßenanschlusses der B 416 mit Rampenbauwerken an die Rübenacher Straße entsprechend der im Planfeststellungsverfahren zur L52 neu/Nordtangente geplanten und im Bebauungsplan Nr.66 „Bezirksfriedhof Metternich“(Änderung und Erweiterung Nr.2) festgesetzten Erschließung beabsichtigt.

Die geplante Ausbausituation umfasst eine neue Ausfahrrampe aus Richtung „Metternicher Turbine“/ Verteilerkreisel L 52n (Knoten 1) und einen Anschluss der vorhandenen Auffahrrampe in Richtung Bubenheimer Turbine bzw. Kreisel (Knoten 2).

Die Ergebnisse der Qualitätsprüfung für die Nordtangente im Anschlussbereich Rübenacher Straße haben zu folgenden Ergebnissen geführt:

- Vorläufiger Ausbau mit durchgehenden einstreifigen Hauptfahrbahnen bis zum Erreichen der prognostizierten Verkehrsbelastungen zwischen Rübenacher Straße und Trierer Straße
- Zweistreifiger Ausbau der Richtungsfahrbahnen zwischen Bubenheimer Turbine / Kreisel und Rübenacher Straße (einschließlich Einfädelungs- und Verflechtungsfahrestreifen; Fahrestreifenaddition)
- Ausbau der nördlichen Ausfahrrampe zur Rübenacher Straße mit Überleitung des rechten Hauptfahrestreifens in die Rampe (Fahrestreifensubtraktion)
- Sicherung der Möglichkeit zum durchgängigen Ausbau von zweistreifigen Richtungsfahrbahnen zwischen Kreuzungspunkt Trierer Straße und Bubenheimer Turbine / Kreisel.

Die Planung des beabsichtigten Lückenschlusses zwischen der Nordtangentrasse L 52n und der B 416 berücksichtigt ferner ein Überführungsbauwerk für den entlang auf südlicher Seite der stillgelegten Bahntrasse Lützel - Ochtendung geführten Geh- und Radweg mit Anschluss an die Rübenacher Straße und an die nördlich im Geltungsbe- reich des Bebauungsplanes Nr.66 angrenzenden festgesetzten Geh- und Radwege.

3.2 Verkehrsregelung Rübenacher Straße

Im Rahmen einer Überprüfung der straßenbaulichen und verkehrlichen Ausbausituation und Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes Rübenacher Straße (B 258) / B 416 / L 52n wurden zwei alternative Planungslösungen betrachtet, die sich lediglich hinsichtlich der Verkehrsführung des Linksabbiegestroms von Westen kommend nach Norden auf die Nordtangente am Knoten 2 abbiegend unterscheiden.

- In Variante 1 wird das Linksabbiegen von der Rübenacher Straße in beiden Rich- tungen auf die B 416 zugelassen.
- In Variante 2 wird nur noch der von Osten kommende Linksabbieger eingerichtet. Der von Westen nach Norden abbiegende Kfz-Strom wird bereits ca. 2 km westlich des Anschlusses an dem dort geplanten Kreisverkehrsplatz verlagert.

Die Berechnungen zur Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität nach HBS (Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen) haben vorerst unter Berücksichtigung der Variante 2 zu folgenden Ergebnissen geführt:

- Einrichtung einer so genannten „Straßenmeisterlösung“ in der westlichen Zufahrt von Knoten 1, um mit der kombinierten Links- und Geradeausspur auch die Er- reichbarkeit des gegenüberliegenden Verbrauchermarktes zu sichern.
- Verlegung der Fußgängerfurt in die westliche Zufahrt von Knoten 1.
- Einrichtung einer zusätzlichen Fußgängerfurt in der östlichen Zufahrt von Knoten 2 und von zusätzlichen Fußgängerfurten in den nördlichen Rampen- anschlussbereichen.
- Realisierung einer verkehrsabhängigen Steuerung nach aktuellem Stand der Signaltechnik mit Einbau von Induktionsschleifen oder Infrarotgeräten als Be- legungsmelder und zur Stauraumbemessung in allen Fahrstreifen, insbesondere in den Rampenabfahrästen.
- Einrichtung einer Koordinierungsstrecke von Knoten 1 über Knoten 3 bis Knoten 2 mit Ausrichtung der Freigabezeiten auf die Hauptstromrichtungen und ggf. Zu- laufdosierung zur Vermeidung von Überstauung zwischen den äußeren Knoten 1 und 2.
- Schaltung der Grünzeiten an den Fußgängerfurten auf Anforderung über Taster.

Die Ergebnisse einer weitergehenden Machbarkeitsuntersuchung zur Leistungsfähigkeit und Signalisierung der LSA K106 im Bereich der nördlichen Rampenzufahrt des Kno- tenpunktes Rübenacher Straße / Anschluss B 416 - Winneringer Straße ergab anhand von Prognoseverkehrsdaten eine ausreichende Leistungsfähigkeit (Verkehrsqualität D)

mit einer Verkehrsqualität A bzw. B in der Hauptrichtung mit dem vorgesehenen Steuerungssystem (angepasst an das Steuerungssystem entsprechend dem Ist-Zustand). Auch nach einer Einbindung des Anschlusses vom benachbarten Verbrauchermarkt kann eine ausreichende Leistungsfähigkeit erreicht werden. Die Flexibilität der Steuerung wird jedoch stark eingeschränkt, da nun keine gute Leistungsfähigkeit in der Hauptrichtung mehr zur Verfügung steht. Auf dieser Achse wird nun auch die Verkehrsqualität C bzw. D erreicht.

Diese geringe Leistungsfähigkeitsreserve wurde durch folgende Vorgaben erzeugt:

- An den die Rübenacher Straße querenden Fußgängerüberwegen wurden beiden Kfz-Richtungen der gleiche Grünendezeitpunkt zugeordnet.
- Grünende der Hauptrichtung (drei Signale in Folge) wird, wenn keine Koordination möglich ist, ebenfalls gleichzeitig geschaltet.

Letztendlich ist festzuhalten, die Lichtsignalanlage stellt zukünftig nur dann rechnerisch eine knapp ausreichende leistungsfähige und sichere Regelungsform an dem betrachteten Knotenpunkt her, wenn eine Steuerung entsprechend dem vorliegenden Konzept eingesetzt wird. Der Verzicht auf den Anschluss vom Verbrauchermarkt an dieser Stelle würde das Ergebnis deutlich verbessern. Eine Koordination der Hauptrichtung mit einem Versatz (entsprechend dem Abstand der Signale voneinander) ist aus Verkehrssicherheitsgründen nicht möglich.

3.3.1 Mischgebietsausweisung in Teilbereichen des Plangebietes u. a. für die Errichtung eines Alten- und Pflegeheimes

Die Firma Theresiahaus GmbH verfolgt als privater Klinkbetreiber in Kooperation mit der KPE Wohnbau GmbH als Investor Planungen für den Bau eines Alten- und Pflegeheimes mit ca. 80 Betten in Verbindung mit dem Bau eines DRK-Service Centers im östlichen Plangebiet rückwärtig der Sanitätsfirma auf den derzeit von einem Baustoffhandel genutzten Lagerflächen. Die Bebauung ist auf den Parzellen 817/1, 818/1, 819/4, 820/2 und 821/2 im rückwärtigen Bereich der Firma Thönnissen an der Rübenacher Straße beabsichtigt.

Vor diesem Hintergrund, aber auch aufgrund entsprechender Vorprägung wegen der östlich des Geltungsbereiches bereits bestehenden mehrgeschossigen Wohnbebauung erfüllt das Gebiet bereits die Merkmale eines Mischgebietes, so dass dieser Teilbereich als Mischgebiet festgesetzt wird.

Gleiches gilt für den Bereich zwischen Rübenacher Straße (B 258) und Trierer Straße westlich der Bundesstraße B 416, in dem sich zurzeit ein Verbrauchermarkt sowie auch Wohngebäude mit Büronutzung befinden, so dass hier bereits eine Nutzungsmischung im Sinne eines Mischgebietes vorhanden ist, die der im übrigen Plangebietsbereich östlich zwischen der Rübenacher Straße und der Trierer Straße im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Mischgebietsnutzung entspricht.

3.4 Altlasten

Aus der Betriebsflächendatei der Stadt Koblenz ergeben sich für das Plangebiet Hinweise zu Altlasten an folgenden Altstandorten im Sinne des § 2 Abs.5 Nr.2 Bundesbodenschutzgesetz auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist:

- Rübenacher Straße 57 a (00517-057-A): Lagergebäude der Firma Aluminium-Armaturen und Metallgießerei C.Winkler
- Rübenacher Straße 50 (00517-050-0): Lagerhalle der rheinischen Bau- und Bahnbedarfs GmbH mit Benzinabschneider
- Trierer Straße 173 (00591-173-0): Heizöllager der Firma Kröll & Sohn KG
- Trierer Straße 173 a (00591-173-A): zwei Vertikaltanks der Deutschen Shell AG mit 22.000 Litern Fassungsvermögen

Im Plangebiet befindet sich außerdem noch eine Hohlform (9682H4). Die Hohlform wurde kartiert aufgrund der multitemporalen Karten- und Luftbilddauswertung in den Jahren 1890 bis 1940. Bei einer Hohlform handelt es sich entweder um eine natürliche Geländeform (Senke, Mulde oder Tal) oder um eine durch anthropogene Aktivität geschaffene Grube. Es kann sich hierbei um eine Rohstoffausbeute (z.B. Kies, Bims, Lehm) oder um eine Kriegseinwirkung (Bombenrichter) handeln. Falls diese Hohlformen durch unbekannte Materialien wieder aufgefüllt wurden, werden diese als Verdachtsfläche in die Betriebsflächendatei aufgenommen.

Aufgrund der Altstandorte und der Hohlform sind Planungen in diesem Bereich mit Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord zwecks Abstimmung der Maßnahmen nach dem Bundesbodenschutzgesetz in Verbindung mit dem Landesbodenschutzgesetz abzustimmen. Ein Auszug aus der Betriebsflächendatei ist dem Bebauungsplan als Anlage beigefügt.

3.5 Belange von Natur und Landschaft

Zur Vermeidung bzw. Minimierung und Ausgleich von Beeinträchtigungen werden verschiedene Festsetzungen getroffen. Die einzelnen Maßnahmen sowie deren Begründung sind im Umweltbericht beschrieben. Daher wird an dieser Stelle dorthin verwiesen.

3.6 Flächenbilanz nach Nutzungen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Gesamtfläche von ca. 3,8 ha. Ungefähr 1,8 ha des Geltungsbereiches sind Verkehrsflächen, deren Ausbau und Umgestaltung auf einer Flächengröße von ca. 1,1 ha im Rahmen eines RE-Entwurfes geplant wurde und als zukünftiger Straßendurchbruch Metternich realisiert werden soll. Hierzu zählen die Straßentrasse mit Auf- und Abfahrtsrampe und Böschungen zwischen der Rübenacher Straße bis zum Neubau der L52 „Nordtangente Koblenz-Metternich“ (ca. 0,9 ha) und die Flächen des Knotenpunktes und Kreuzungsbereiches Rübenacher Straße / B 416 n (ca. 0,2 ha).

Das im Bebauungsplan gekennzeichnete Gewerbegebiet umfasst eine Flächengröße von ca. 0,4 ha, auf der das festgesetzte Baufenster Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen der baulichen Neustrukturierung eröffnet.

Gleiches gilt für die entgegen der bisherigen gewerblichen Darstellung im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Mischgebiete zwischen Rübenacher und Trierer Straße (0,5 ha) bzw. zwischen Rübenacher Straße und stillgelegter Bahntrasse Koblenz-Ochtendung (0,75 ha).

Zu den Flächen, die keiner Veränderung ihrer jetzigen baulichen Nutzung unterliegen zählen die Grundstücke der Straßenrandbebauung an der Rübenacher bzw. Trierer Straße (ca. 0,35 ha), sowie der Straßenkorridor der B 416 zwischen der Rübenacher und Trierer Straße (0,7 ha). Demnach haben die Flächen, die einer tatsächlichen Änderung von Art und Maß der Nutzung unterworfen sind, eine Größe von ca. 2,8 ha.

Nutzungsart	Flächengröße
Gewerbegebietsfläche gesamt	ca. 0,4 ha
Mischgebietsfläche vorhanden	ca. 0,35 ha
Mischgebietsfläche neu	ca. 1,25 ha
Mischgebietsfläche gesamt	ca. 1,6 ha
Straßenkorridor B 416 neu mit Auf- und Abfahrtsrampen	ca. 0,9 ha
Kreuzungsbereich Rübenacher Straße B 416 neu	ca. 0,2 ha
Straßenkorridor B 416 alt	ca. 0,7 ha
Öffentliche Verkehrsflächen gesamt	ca. 1,8 ha
Gesamtfläche	ca. 3,8 ha

4. Planinhalt

4.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (Baugebiete i. S. der BauNVO)

4.1.1 Mischgebiete

Die bestehende Straßenrandbebauung im südöstlichen Plangebiet entlang der Rübenacher bzw. Trierer Straße wird entsprechend ihrer städtebaulichen Prägung und der aktuellen Nutzungsstruktur als Mischgebiet nach § 6 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Mit der Eigenart des Gebietes nicht vereinbare bauliche Nutzungen werden ausgeschlossen. Für das Mischgebiet wird das Maß der baulichen Nutzung über die Grundflächenzahl von 0,4, die Zahl der max. zulässigen Vollgeschosse von II und die Geschossflächenzahl (als Höchstmaß) von 0,8 bestimmt. Die Festsetzungen beachten hierbei die aktuelle bauliche Nutzung.

Eine Überschreitung der zulässig überbaubaren Grundstücksfläche wird in diesem Siedlungsbereich aufgrund der großflächigen Parzellierungsstruktur hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft (Eingriffsvermeidung) und des Orts- bzw. Landschaftsbildes als nicht zulässig erklärt.

Es wird eine geschlossene Bauweise aufgrund der derzeitigen Bebauungsstruktur festgesetzt. Die festgesetzten Baugrenzen (parallel zur Rübenacher bzw. Trierer Straße) und die Festsetzung der Dachform orientieren sich hier ebenfalls an dem überwiegenden Bestand und sollen bei Neubaumaßnahmen eine städtebaulich einheitliche Gestaltung gewährleisten. Weiterhin wird durch die Orientierung der Baugrenzen zur Rübenacher bzw. Trierer Straße eine Verbesserung der Immissions-situation im rückwärtigen Außenbereich des Mischgebietes verfolgt.

Die bestehende Bebauung westlich der Bundesstraße B 416 zwischen Rübenacher Straße (B 258) und Trierer Straße wird aufgrund ihrer derzeitigen Nutzungsstruktur und im Sinne der Nutzungsstaffelung bezogen auf das westlich angrenzende Wohngebiet entgegen der bisherigen gewerblichen Darstellung im Flächennutzungsplan ebenfalls als Mischgebiet nach § 6 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

Für das Mischgebiet wird das Maß der baulichen Nutzung über die Grundflächenzahl von 0,6, die Zahl der max. zulässigen Vollgeschosse von II und die Geschossflächenzahl (als Höchstmaß) von 1,2 bestimmt. Die Festsetzungen beachten hierbei die aktuelle bauliche Nutzung.

Der geplante Bau eines Alten- und Pflegeheimes mit ca. 80 Betten in Verbindung mit dem Bau eines DRK-Service Centers und die derzeit bestehende Bebauung östlich vom geplanten Straßendurchbruch zwischen Rübenacher Straße und stillgelegter Bahntrasse Koblenz – Ochtendung wird aufgrund entsprechender Vorprägung wegen der östlich des Geltungsbereiches bereits bestehenden mehrgeschossigen Wohnbebauung entgegen der bisherigen gewerblichen Darstellung im Flächennutzungsplan ebenfalls als Mischgebiet nach § 6 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

Für das den Bau des geplanten Alten- und Pflegeheimes betreffende Mischgebiet wird das Maß der baulichen Nutzung über die Grundflächenzahl von 0,3, die Zahl der max. zulässigen Vollgeschosse von IV und die Geschossflächenzahl (als Höchstmaß) von 1,2 bestimmt.

Für das den Bau des geplanten DRK-Service Center betreffende Mischgebiet wird das Maß der baulichen Nutzung über die Grundflächenzahl von 0,6, die Zahl der max. zulässigen Vollgeschosse von II-IV und die Geschossflächenzahl (als Höchstmaß) von 1,2 bestimmt.

Die Festsetzungen beachten hierbei die aktuelle bauliche Nutzung und berücksichtigen das geplante Bauvorhaben.

4.1.1 Gewerbegebiet

Die bestehende Bebauung im westlichen Plangebietsbereich nördlich der Rübenacher Straße wird aufgrund ihrer derzeitigen Nutzungsstruktur und dem westlich angrenzenden gewerblichen Gebietscharakter entsprechend den Darstellungen im Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet nach § 8 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

Für das Gewerbegebiet wird das Maß der baulichen Nutzung über die Grundflächenzahl von 0,6, die Zahl der max. zulässigen Vollgeschosse von II und die Geschossflächenzahl von 1,2 bestimmt. Die Festsetzungen beachten hierbei die aktuelle bauliche Nutzung und gewährleisten Entwicklungsspielräume für eine bauliche Neuordnung im Zuge der Straßenbaumaßnahme.

4.2 Stellplätze gem. LBauO

Für die Bestandsnutzung des Misch- und Gewerbegebietes werden die Stellplätze für die hier zulässigen Nutzungen weiterhin auf den privaten Grundstücken bereitgestellt. Ein planerischer Handlungsbedarf liegt hier nicht vor.

Für das Alten- und Pflegeheim wurde im rückwärtigen Bereich innerhalb des festgesetzten Baufensters angrenzend an die nördliche Grenze des Geltungsbereiches die Lage von 8 Stellplätzen vorgesehen. Die Stellplätze werden über die Straße „In der Weglänge“ und die dort vorhandene Feuerwehrezufahrt des bestehenden Ärztehauses „In der Weglänge Nr. 7-9“ erschlossen.

Die Stellplatzanzahl wurde ausreichend dimensioniert, da entsprechend den Vorgaben der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz 1 Stellplatz pro 7-10 Pflegebetten nachzuweisen ist, so dass hieraus eine Stellplatzanlage in einer Größenordnung von ca. 8 - 12 Stellplätzen resultiert.

4.3 Verkehrsflächen

Als Verkehrsflächen werden die Verbindungsspanne zwischen der Rübenacher Straße und der L 52 neu inkl. der Böschungsflächen mit Stütz- und Lärmschutzwänden und das Überführungsbauwerk für den entlang auf südlicher Seite der stillgelegten Bahntrasse

Lützel - Ochtendung geführten Geh- und Radweg mit Anschluss an die Rübenacher Straße und an die nördlich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.66 angrenzenden gekennzeichneten Geh- und Radwege festgesetzt.

Die Rübenacher Straße und die B 416 (Bestand) sowie der bereits durchgeführte Ausbau der Auf- und Abfahrtsrampe zum Kreuzungsbereich Rübenacher Straße im Süden des B-Planes sind ebenfalls als Verkehrsfläche gekennzeichnet.

Darin enthalten ist die Umgestaltung des Knotenpunktes Rübenacher Straße (B 258) / B 416 / L 52n unter Berücksichtigung der Fuß- und Fahrradfahrerbelange sowie die Gewährleistung einer Anbindung des Lebensmittelmarktes aus nördlicher Richtung.

4.4 Immissionsschutz

Die Berechnungsergebnisse der als Anlage zum Erläuterungsbericht beigefügten Schalltechnischen Untersuchung ergaben unter Berücksichtigung der Straßenverkehrssituation für den Bereich nördlich der Rübenacher Straße bis Bahndamm (Neubaumaßnahme), dass nach Neugestaltung des Straßendurchbruches und Anbindung an die B416 zur Rübenacher Straße an den nahegelegenen Wohngebäuden keine Grenzwertüberschreitungen zur Tages- und Nachtzeit zu erwarten sind.

Somit sind gemäß 16. BImSchV keine aktiven, planerischen bzw. passiven Lärmschutzmaßnahmen erforderlich.

Unter Zugrundelegung der DIN 18005 zeigen die Ergebnisse, dass zur Tageszeit bis zu einem Abstand von ca. 50 m (Bezug: Obergeschosse) die maßgebenden Orientierungswerte eines Mischgebietes von 60 dB(A) überschritten werden. Erst bei größeren Abständen werden diese eingehalten. Auch zur Nachtzeit zeigen die Berechnungsergebnisse, dass der maßgebende Nachtorientierungswert von 45 dB(A) in Bezug auf die Obergeschosse nicht einzuhalten ist. Zum Schutz der Außenwohn-bereiche und Erdgeschosse sind die Empfehlungen, wie sie im Schalltechnischen Gutachten in Abschnitt 3.5 aufgeführt sind, zu beachten.

Die Berechnung der Gewerbe Geräuschsituation ergab, dass unter Berücksichtigung der nahe gelegenen Betriebe keine Richtwertüberschreitungen zur Tages- sowie auch zur Nachtzeit auftreten, so dass die jeweils geltenden Tagesimmissionsrichtwerte für ein Mischgebiet von 60 dB(A) bzw. Gewerbegebiet von 65 dB(A) für die Tageszeit sowie für die Nachtzeit von 45 dB(A) bzw. 50 dB(A) eingehalten werden. Auch treten zur Tages- und Nachtzeit keine Spitzenwertüberschreitungen auf.

Für das neu geplante Pflegeheim wurden stockwerksbezogen die jeweils maßgebenden Außenlärmpegel in Anlehnung an die DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ ermittelt. Hier zeigen die Ergebnisse, dass an der Nord- und Südfassade keine erhöhten Lärmschutzanforderungen notwendig sind. Für die Westfassade (in Richtung B 416) zeigt sich, dass auch im Erdgeschoß keine erhöhten Anforderungen erforderlich werden. Im 1. und 2. OG. wurde der Lärmpegelbereich 3 und im 3. OG. der Lärmpegelbereich 4 erreicht. Gemäß der DIN 4109 ist für das 1. und 2. Stockwerk ein erforderlicher resultierendes Schalldämmmaß $R'_{w,res} = 40 \text{ dB}$ und für das 3. OG. ein $R'_{w,res} = 45 \text{ dB}$ erforderlich.

Im Abschnitt 3.3 des Schalltechnischen Gutachtens sind entsprechende bewertete Schalldämmmaße aufgeführt, um einen ausreichenden Schutz der Innenwohnbereiche zu gewährleisten. Zum Schutz der Außenbereiche (Gartenanlage) mit Einhaltung des Tagesorientierungswertes von 60 dB(A) ist zu empfehlen, eine Lärmschutzwand oder auch einen Wall mit Höhen von 2,5 bis 3 m zu errichten.

Als Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen wurde aufgrund der Aussagen des als Anlage beigefügten Schalltechnischen Gutachtens eine Lärmschutzwand zum Schutz der vorhandenen und geplanten Mischgebietenutzung in einer Höhe von 2,5 Metern an der westlichen Grundstücksgrenze des geplanten Alten- und Pflegeheimes und DRK-Servicecenters auf einer Länge von ca. 140 Metern festgesetzt.

Ergänzend hierzu schlägt das Schalltechnische Gutachten eine Erhöhung der im Böschungsbereich des in Troglage geplanten Straßendurchbruches vorhandenen Stützwände um 0,5 Meter bis 2 Meter auf einer Länge von ca. 130 Metern vor.

Diese zusätzliche aktive Lärmschutzmaßnahme dient zur Minderung der verkehrsbedingten Lärmbelastung des Mischgebietes.

Zum Schutz vor schädlichen Immissionsbelastungen bzgl. des prognostizierten Verkehrslärms (Prognose 2020) wird darüber hinaus für die im Plan festgesetzten Mischgebiete ein Außenlärmpegelbereich II-IV nach DIN 4109 auf Grundlage des § 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB zum passiven Schallschutz festgesetzt.

4.5 Gestalterische Anforderungen, örtliche Bauvorschriften

4.5.1 Oberflächenentwässerung

Die Festsetzung zur Niederschlagswasserbewirtschaftung dienen zum Schutz des Wasserschutzgebietes (Zone III b) sowie den Zielen des Landeswassergesetzes.

4.5.2 Dachform

Die Festsetzung der Dachform innerhalb des festgesetzten Mischgebietes orientiert sich an dem Bestand und soll eine städtebaulich einheitliche Gestaltung gewährleisten.

4.5.3 Einfriedungen

Die Festsetzung zu straßenseitigen Einfriedungen entlang der Rübenacher Straße (Gewerbe- und Mischgebiet) bzw. Trierer Straße (Mischgebiet) und der Gesamtanlage des geplanten und beabsichtigten Alten- und Pflegeheimes dienen einer straßen-räumlich und landschaftlich angemessenen gestalterischen Ausbildung von Einfriedungen (Begrünung).

5. Durchführung- und Verwirklichungsmaßnahmen

5.1 Privateigentum, Bodenordnungsmaßnahmen; Verfahrensart

Der mit der Maßnahme Straßendurchbruch B 416 / Nordtangente Metternich (L 52 neu) erforderliche Grunderwerb wurde im Rahmen der als Anlage zum Bebauungsplan erstellten Straßenentwurfplanung festgestellt und wird darauf aufbauend im weiteren Verfahren im Zuge der Genehmigungs- und Ausführungsplanung nach dem Bundesfernstraßengesetz geregelt.

Für die übrigen Flächen des Plangebietes besteht auf Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplanes und den vorliegenden Eigentumsverhältnissen voraussichtlich kein Handlungsbedarf für Bodenordnungsmaßnahmen.

Daher werden erhebliche Auswirkungen auf das Privateigentum nicht erwartet.

6. Flächen- und Kostenangaben, Wirtschaftlichkeit B-Plan

Maßnahme	Kostenschätzung
Lückenschluss B 416 neu mit Rampen und Überführungsbauwerk Geh- und Radweg	<ul style="list-style-type: none"> • Baukosten: 1.515.000 € • Grunderwerb: 24.000 €
Umgestaltung / Umbau des Knotenpunktes B 416 neu / L 52 alt	<ul style="list-style-type: none"> • Baukosten: 175.000 € • Grunderwerb: 2.000 €
Erhöhung der geplanten Stützwand Straße um 0,5 – 2,0 Meter als Begleitmaßnahme zum aktiven Lärmschutz	• Baukostenermittlung im Zuge der Genehmigungs- und Ausführungsplanung
Aktive private Lärmschutzmaßnahme (2,5 Meter hohe ca. 140 Meter lange Lärmschutzwand ohne Bepflanzung zum Schutz der Außenanlagen Alten- und Pflegeheim und DRK-Service Center)	<ul style="list-style-type: none"> • Baukosten festes Material 50.000 € • Baukosten transp. Material 100.000 € (inklusive Grunderwerb)

7. Aufhebung bestehender Pläne

Der Bebauungsplan Nr. 117 „Straßendurchbruch Metternich“ (Änderung und Erweiterung Nr. 3) hebt den bestehenden Bebauungsplan Nr. 117 „Straßendurchbruch Metternich“ (Änderung Nr.2) in Teilbereichen auf und ersetzt diesen.

Außerhalb der Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplan Nr. 117 „Straßendurchbruch Metternich“ (Änderung und Erweiterung Nr. 3), besitzen Planurkunde, Satzung, Text und Begründung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 117 – am 26.09.1980 ausgefertigt und bekannt gemacht und zuletzt geändert am 24.01.1995 weiterhin ihre Gültigkeit.

8. Umweltbericht (§ 2 (4); § 2a mit Anlage i. V. m. § 1 (6) Ziff. 7 BauBG

8.1 Vorhabenbeschreibung – Ziele und Festsetzungen

Anlass für die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes sind:

- Änderung der Gebietskategorien gem. BauNVO von Gewerbe- (GE) in Mischgebiet (MI), um sie an die tatsächlichen oder geplanten Nutzungen anzupassen,
- die Erweiterung der Verkehrsflächen (Umplanung der Zufahrtsrampen) zu Lasten der nordwestlichen GE-Fläche sowie
- die Erweiterung des Geltungsbereiches an seiner Nordgrenze um den dort vorhandenen Fuß-Radweg (ohne Bahndamm), damit auch hierfür Planrecht für die erforderliche Unterquerung geschaffen wird.

Entsprechend werden lediglich die inneren Nutzungsgrenzen verschoben. Innerhalb der Gebiete werden die Baufenster neu geordnet, um die geplanten Bauvorhaben städtebaulich zu ordnen. Auf der nordöstlichen Teilfläche ist der Neubau eines Alten- und Pflegeheimes vorgesehen. Dessen Gelände wird über die Straße „In der Weglänge“ und die vorhandene Feuerwehrezufahrt des dort bestehenden Ärztehauses „In der Weglänge“ Nr. 7 – 9 erschlossen. Eine Überschreitung der bisher zulässigen überbaubaren Grundstücksfläche (zusätzliche Versiegelung) wird hierdurch nicht ermöglicht.

Zum Schutz vor Lärmimmissionen werden innerhalb der bereits festgesetzten Verkehrsflächen die erforderlichen Lärmschutzwände festgesetzt. Zusätzliche, bisher nicht beplante oder versiegelte Flächen werden nicht in Anspruch genommen.

8.2 Untersuchungsrahmen

Für den Bebauungsplan ist gemäß Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde am 27.09.2007 nur ein „reduzierter Landschaftsplan“ zu erstellen, da im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan und der bereits vorhandenen Nutzungen keine zusätzlichen Eingriffe zu erwarten sind. **Entsprechend werden detaillierte Ausführungen nur zu den planungsrelevanten landespflegerischen Punkten und nur für die Bereiche nördlich der Rübenacher Straße gemacht.**

Hierzu werden neben einer neuen Bestandserfassung (Flora und Fauna) bereits vorliegende landespflegerische Untersuchungen aus dem Umfeld des Geltungsbereiches ausgewertet. Zu nennen ist insbesondere der Landschaftsplan zum Bebauungsplan Nr. 66 „Bezirksfriedhof Metternich, Änderung und Erweiterung Nr. 2“ (L.A.U.B., 2006).

8.3 Beschreibung der jetzigen Nutzungen des Geltungsbereiches

Das Plangebiet wird nördlich der Rübenacher Straße (L52/B416 bis zur Bahnlinie) zurzeit überwiegend gewerblich genutzt. Im westlichen Bereich sind ein Automobilhandel mit Autowerkstatt und Stell- bzw. Lagerflächen, weiter westlich eine Umzugsspedition und eine weitere Autowerkstatt ansässig. Dazwischen liegt ein Grundstück mit Wohn-

haus und zur Bahn hin orientierten Gartenflächen. Im östlichen Plangebiet befinden sich an der Rübenacher Straße eine Sanitätsfirma und nördlich hiervon ein Baustoffhandel. Der Bereich ist als Stell- und Lagerplatz fast vollständig versiegelt. In der Troglage befindet sich das vorläufige Ende der B416 mit einer Zufahrtsrampe neben dem Sanitätsbetrieb. Die Böschungsbereiche in die Tieflage und die festgesetzten, aber noch nicht ausgebauten Verkehrsflächen bis zur Bahnstrecke (ebenfalls Böschung) stellen sich als „verwilderte“ Grünflächen (Sukzession) dar und sind nicht offiziell zugänglich. Zwischen Sanitätsbetrieb und Abfahrtsrampe verläuft ein gepflasterter Fußweg auf ursprünglichem Höhengniveau, der nach ca. 80 m in der Sukzessionsfläche endet. Parallel zur Bahnstrecke verläuft ein durchgängiger Fuß-Radweg im Geltungsbereich (ohne Bahndamm). Im Bereich zwischen Rübenacher Straße und Trierer Straße sind westlich der Bundesstraße B 416 zurzeit ein Verbrauchermarkt mit seinen Stellplätzen sowie Wohngebäude mit Büronutzung vorhanden. Östlich der B416 befinden sich entlang der o. g. Straßen Wohngebäude mit dahinter liegenden Garten- und Hofflächen, die entsprechend aneinander stoßen.

8.3 Übergeordnete Planungsvorgaben

8.3.1 Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

Der Regionale Raumordnungsplan (RROP, 2006) stellt für den Geltungsbereich eine geplante regionale bzw. überregionale Straßenverbindung (Nordtangente) dar.

8.3.2 Landesentwicklungsprogramm III

Koblenz wird im Landesentwicklungsprogramm III als landesweit bedeutsamer Gewerbestandort eingestuft. Das Plangebiet selbst liegt in einem Bereich, der als Schwerpunktraum für den Freiraumschutz entwickelt werden soll. Hierbei spielt die Erhaltung aller vorhandenen, für den Artenschutz relevanten Biotoptypen und Standortpotenziale, die Verbesserung und Aufwertung der Freiflächen und Grünzäsuren in Siedlungsgebieten als Lebensraum für Arten- und Lebensgemeinschaften eine Rolle. Angestrebt werden die Verminderung der Immissionsbelastung der Luft und die Verbesserung der lokal- und siedlungsklimatischen Verhältnisse. Weiterhin bestehen Handlungserfordernisse im Hinblick auf die Sanierung und Sicherung der Ressource Boden in der freien Landschaft. Im Hinblick auf den Grundwasserschutz wird die Sanierung der Neubildung und der Qualität für vordringlich erachtet.

8.3.3 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) stellt die Siedlungsflächen im Geltungsbereich als „Gewerbegebiet“ sowie als „Mischgebiet“ dar. Die „Nordtangente“ ist als „sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße“ dargestellt. Die Änderung des FNP erfolgt im Rahmen der Gesamtfortschreibung.

Stadtbiotopkartierung Koblenz

Das Biotop Nr. 1917 „Rübenacher Straße“ liegt im Geltungsbereich des BP Nr.117. Die vorliegenden Daten basieren auf die Kartierung aus dem Jahre 1987. Im Oktober 2007 und April 2008 wurden die Daten des Geltungsbereiches neu erfasst und auf den aktuellen Stand gebracht (vgl. Plan „Bestand/Biotoptypen“ und Anhänge).

Im nördlichen Umfeld des Plangebietes, unmittelbar nördlich der Bahnstrecke, befinden sich die Biotope Nr. 1915 „Schreibergärten am Weinackerweg“; nördlich davon Nr. 1914 „Streuobstwiese Weinackerweg“ und östlich als Teil des Bahndammes Nr. 2007 „Randstreifen-Straße / Bahndamm – Eifelstraße“.

Die Daten dieser Biotope sind für den heutigen Zustand der Flächen auf Grund ihres Alters nur wenig aussagekräftig. Detaillierte Daten zum Artenvorkommen werden daher in den Anhängen 1 und 2 wiedergegeben.

Die **Planung vernetzter Biotopsysteme** trifft für die Siedlungsgebiete keine relevanten Aussagen, d. h. in den Karten „Bestand“ und „Ziele“ sind keine differenzierten Aussagen zum Plangebiet dargestellt. Nach der Karte „Prioritäten“ gehört das Plangebiet zum „Defizitraum – Agrarflächen des Mittelrheinischen Beckens“, nicht jedoch im Schwerpunkt zum Entwicklung von Biotopstrukturen im Agrarraum. Da es sich im Geltungsbereich jedoch nicht um Agrarflächen handelt, sind auch diese Aussagen ohne Planungsrelevanz.

Die **Schutzgebietskonzeption für das Stadtgebiet von Koblenz** enthält keine Aussagen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 117 „Straßendurchbruch Metternich“.

8.3.7 Denkmalschutz

Im Plangebiet und seinem nahen Umfeld befinden sich keine denkmalgeschützten Objekte.

8.4 Beschreibung des Umweltzustandes

Nördlich der Bahnstrecke (BP 066) grenzen landwirtschaftliche Flächen, einige kleingärtnerisch genutzte Parzellen (auch Freizeitgärten) an den Geltungsbereich. Weiterhin sind dort einige ältere Streuobstwiesen und Obstanlagen vorhanden. Die im Gebiet vorhandenen Wege sind zum überwiegenden Teil versiegelt.

8.4.1 Naturräumliche Gliederung

Das Plangebiet zählt naturräumlich zur Neuwieder Rheintalniederung, einer durch Terrassen leicht gestuften Talebene des Rheins, die in Folge tektonischer Einbrüche entstanden ist.

8.4.2 Heutige potenzielle natürliche Vegetation

Die heutige potenzielle natürliche Vegetation beschreibt die Vegetation, die sich ohne den Einfluss des Menschen entwickeln würde. Im gesamten Plangebiet würde sich ohne anthropogenen Einfluss ein Perlgras-Buchenwald bzw. Waldmeister-Buchenwald entwickeln.

8.4.3 Tiere

Die faunistisch-ökologische Zustandsanalyse von DREWS, M. / SANDER, U., 1998 bewertet den nördlich der Bahn angrenzenden Bereich als eine auch im regionalen Vergleich deutlich verarmte Landschaft, deren ökologische Wertigkeit zwar über der einer reinen Ackerlandschaft liegt, aber deutlich unter der ökologischen Wertigkeit einer halboffenen Feldflur bzw. parkartigen Landschaft liegt. Daher sind auch auf den intensiv genutzten Siedlungs- und Verkehrsflächen des Geltungsbereiches keine besonderen Tierarten zu erwarten.

Die Beschreibung der im Plangebiet und unmittelbar angrenzend vorkommenden Tiere erfolgt durch Auswertung der Landes- und Stadtbiotopkartierung, die mit den Ergebnissen der Geländebegehungen vom Oktober 2007 und April 2008 abgeglichen wurde. Die Daten werden im Anhang 1 dargelegt.

8.4.4 Pflanzen / Reale Vegetation

Im Oktober 2007 und April 2008 wurde im Rahmen von 2 Begehungen die vorliegende Biotoptypenkartierung aktualisiert und im Plan „Bestand / Biotoptypen“ dargestellt. Die erfassten Arten sind im Anhang 2 aufgelistet. **Dabei bezieht sich die Bestandsaufnahme lediglich auf die Bereiche nördlich der Rübenacher Straße, da sich südlich davon keine Veränderungen der Nutzung ergeben bzw. vorgesehen sind.**

Das vorliegende Untersuchungsgebiet wird von Gewerbeflächen bestimmt. Im Bereich der Straßentrasse befindet sich der Rest einer brachgefallenen Streuobstwiese (2 tote Kirschbäume), die aktuell von Brombeeren dominiert wird. Der Unterwuchs wird zusätzlich von einigen Schwarzen Holundern und Brennnesseln geprägt. Im westlichen Gewerbebereich befinden sich Flächen mit Gartennutzung. Unmittelbar östlich des Geltungsbereiches, zwischen dem derzeitigen Gewerbegebiet (nordost 1 + 2) und der Wohnbebauung „In der Weglänge“ befindet sich ein mit Sträuchern und einigen Bäumen bewachsener, ca. 1 m hoher Damm. Südlich des Bahndammes verläuft ein asphaltierter Fuß-Radweg (innerhalb). Der Bahndamm (außerhalb) ist in diesem Abschnitt durchgehend mit Gehölzen bestanden (Walnuss, Bergahorn, Hasel, Birke, Kirsche, Roter Hartriegel Brombeeren, etc.). Im Bereich der Gleise haben sich im Zuge der Sukzession ebenfalls Brombeeren verbreitet.

Nördlich der Bahn, außerhalb des Geltungsbereiches werden die Flächen kleingärtnerisch genutzt (Biotop, 1914, 1915).

8.4.5 Geologie und Boden

Ausgangsmaterial der Bodenbildung sind im Plangebiet quartäre Schwemm- und Abschlämmsmassen (Quelle: Geologische Übersichtskarte, mapserver LGB), so dass im Untergrund sandige Kies (z. T. lehmig) bzw. schluffige Lehme anzutreffen sind. Daraus haben sich ursprünglich schwach bis mittel basenhaltige Braunerden ausgebildet.

Im Geltungsbereich sind die Böden durch die Nutzung als Gewerbefläche, Garten bzw. Verkehrsanlagen (Abgrabungen für die Tieflage) stark anthropogen überformt, so dass auf eine weitergehende Beschreibung verzichtet wird.

8.4.11 Altlasten (siehe Kapitel 3.4)

8.4.7 Wasserhaushalt

Oberflächengewässer sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Im Untergrund (ca. 200 m nördliche der Bahnstrecke) sind ergiebige Grundwasservorkommen in lokalen Porenaquiferen vorhanden. Das hier vorkommende Grundwasser entstammt lokalen oder nicht zusammenhängenden Porenaquiferen (Themenkarten der Landschaftspläne, Stadt Koblenz, 1997 und 2007). Der Grundwasserflurabstand liegt im Geltungsbereich bei ca. 21 m unter Geländeoberkante (Amt 36).

Das gesamte Plangebiet liegt in der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes „Rheinhöhen“.

8.4.8 Klima / Luft

Das Klima des Bearbeitungsgebietes ist durch das subatlantisch geprägte Klima des Neuwieder Beckens mit hohen sommerlichen Temperaturen, trocken-milde Wintern, relativ geringen Jahresniederschläge sowie verringerten Windgeschwindigkeiten geprägt. In den Herbst und Wintermonaten kommt es zu Inversionswetterlagen, die durch Schadstoffanreicherungen in den unteren Luftschichten gekennzeichnet sind.

Die Klimafunktionskarte zur Stadtklimauntersuchung wird der Geltungsbereich daher als „gemäßiger städtischer Überwärmungsbereich, mit erhöhten Temperaturen, mäßiger Abkühlungsrate in der Nacht und eingeschränktem Luftaustausch, bioklimatisch belastend“ dargestellt. Aufgrund seiner Lage befindet sich der Geltungsbereich noch im Einflussbereich der Wärmeabstrahlung der angrenzenden Bebauung. Bei Winden aus Nordwest kann sich im Gebiet nachts der positive Effekt der nördlich angrenzenden kalt- und frischluftproduzierenden Flächen bemerkbar machen.

8.4.9 Landschaftsbild und Erholungsnutzung

Aufgrund der aktuellen Nutzung und fehlenden Zugänglichkeit hat der Geltungsbereich aktuelle keine Bedeutung für die Naherholung. Lediglich der im Norden verlaufende Fuß- und Radweg kann für die Naherholung ohne Aufenthaltsqualität (Rundweg, Spaziergänge nach Feierabend, Joggen, Walking oder um Hunde spazieren zu führen) genutzt werden, dient aber vor allen Dingen als Verbindungsweg von der Straße „Im Acker“ zum Friedhof und den nord-westlich angrenzenden Flächen (Freizeitgärten, land-

wirtschaftliche Flächen und Gewerbegebiet). Für eine landschaftsbezogene Erholungsnutzung gibt es keine besondere Ausstattung. Ausgewiesene Wanderwege sind nicht vorhanden. Der Weg erfüllt lediglich Verbindungsfunktionen.

Eine direkte Anbindung von der Rübenacher Straße ist aber noch nicht gegeben, da der dort beginnende Fußweg nach etwa der halben Strecke aufhört.

Für das Stadtbild sind die Flächen ebenfalls von geringer Bedeutung, da sie keine Fernwirkung entfalten. Es dominieren die Gewerbeflächen und –bauten sowie die großflächigen Brombeerbestände auf den Böschungen und im Verlauf der geplanten Straßentrasse. Die im Plangebiet vorkommenden Gärten haben für deren Eigentümer eine hohe Bedeutung als Erholungsraum.

8.4.10 Mensch

Der maßgebliche Beurteilungsgegenstand beim Schutzgut „Mensch“ ist die Wohn- und Wohnumfeldfunktion. Die ebenfalls den Menschen betreffende Erholungsnutzung wird im Kapitel „Landschaftsbild und Erholungsnutzung“ betrachtet.

Die Bewohner der im Plangebiet gelegenen Häuser sind durch den starken Verkehr auf den angrenzenden Straßen (inkl. Auffahrt B 416) vorbelastet. Lärm, Abgase und Stäube können sich auf die Gesundheit des Menschen negativ auswirken. Ansonsten befinden sich die Wohnungen nördlich der Rübenacher Straße direkt am Ortsrand von Metternich mit den positiven Aspekten eines Blicks nach Norden „ins Grüne“ und einem relativ direkten Zugang zu den Freiflächen.

8.4.11 Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet befinden sich keine denkmalgeschützten oder andere kulturhistorisch bedeutsame Elemente. Gestalterisch oder funktional herausragende Sachgüter sind ebenfalls im Plangebiet nicht vorhanden.

8.4.12 Wechselwirkungen

Klassische Wechselbeziehungen bestehen zwischen Boden und Wasser und als Sekundärwirkung Boden/Wasser und Mensch. Die Verhältnisse der Schutzgüter sind hier aber insbesondere durch den hohen Versiegelungsanteil bereits sehr vorbelastet (reduzierte Versickerung, fehlender Standort und Lebensraum für Flora und Fauna). Zusätzlich kann es zu weiteren nachteiligen Stoffeinträgen im Zusammenhang mit der Garten- und Freizeinutzung kommen. Zwischen der Flächennutzung des Plangebiets und dem Schutzgut Klima/Luft bestehen ebenfalls Wechselwirkungen. Eine Reduzierung der Versiegelung würde grundsätzlich zu einer Verbesserung für Wasser, Boden, Klima und damit auch für den Menschen führen.

8.5 Bewertung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Maßgeblich für die Bewertung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist die Eignung der Flächen im Zusammenhang mit dem jeweiligen Naturraumpotential. Verknüpft

wird die Eignung mit der jeweils vorliegenden Vorbelastung woraus sich folgende Bewertungsmatrix ableiten lässt:

Gegenwärtige Leistungsfähigkeit			
	Vorbelastung		
Eignung	gering	mittel	hoch
gering	gering	gering	keine
mittel	mittel	mittel	gering
hoch	hoch	mittel	mittel

Die Bewertung der Belastung des jeweiligen Naturraumpotentials erfolgt nach einem einheitlichen Maßstab für alle betrachteten Potentiale.

Er wird im Folgenden erläutert:

Hoch

schwerwiegende, nachhaltige Störung des Naturhaushaltes (bzgl. des betrachteten Potentials), Positive Veränderung, also Minderung der Belastung, nur durch aufwendige Maßnahmen möglich, bzw. Veränderung erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung (mind. 15 Jahre) voll wirksam

Mittel

gegenwärtig gravierende Beeinträchtigung des Naturhaushaltes. Nach Beendigung der Beeinträchtigung (Abstellen der Belastungsquellen) Regeneration in mittelfristigem Zeitraum (ca. 5-14 Jahre) bzw. positive Veränderung mit relativ geringem Aufwand möglich

Gering

die gegenwärtige Beeinträchtigung bedingt eine nur graduelle Störung des Naturhaushaltes bzw. einiger besonders empfindlicher Elemente. Nach Beendigung (Abstellen) der Beeinträchtigung schnelle Regeneration (ca. 1 - 4 Jahre)

8.5.1 Arten- und Biotopschutz

Kriterien für die Eignung der Biotope bzw. Biotopkomplexe sind:

- Natürlichkeit bzw. Naturnähe

Der Grad der menschlichen Beeinflussung von Ökosystemen bestimmt den Grad der Natürlichkeit. Kennzeichen sind beispielsweise standorttypische Vegetation, alle Altersklassen eines Vegetationstyps vorhanden (Naturverjüngung), keine störenden Nutzungen.

- Alter (zeitliche Ersetzbarkeit)

Das Alter eines Lebensraumes ist nach Kaule und Schober (1985) ein „Wert an sich“. Alter ist nicht herstellbar, daher spielt das Alter bei der Abschätzung der Wiederherstellbarkeit eines Lebensraumes, der durch einen Eingriff zerstört, wurde eine hervorragende Rolle.

- Diversität, Strukturreichtum

Mit der Natürlichkeit eines Biotoptyps ist oft eine gewisse Artenvielfalt gepaart, in hohem Maße hängt jedoch der Artenreichtum eines Standortes von seinem Reichtum an Strukturelementen ab. Der Struktureichtum wiederum wird unter anderem bestimmt von der Schichtung der Vegetation (vertikale Gliederung), von den Bodenverhältnissen, dem Relief und sich daraus ergebenden Strukturen.

8.5.1.1 Bewertung der Biotoptypen (gemäß Matrix)

X 11 Feldgehölz (Bahndamm außerhalb des Geltungsbereiches)

Naturnahe Artenausstattung, ca. 25 Jahre alt.

- Eignung: mittel
- Vorbelastung: gering
- Leistungsfähigkeit: **mittel**

X 12 Gebüsche (Böschungen)

naturnahe Artenausstattung, mittlerer Struktureichtum, Strukturelement, mit gemähten Säumen zur Straße

- Eignung: mittel
- Vorbelastung: gering
- Leistungsfähigkeit: **mittel**

X 13 Strauch- und Baumhecken (Nordrand Spielplatz)

Naturnahe Artenausstattung, kaum Ziergehölze, mittlerer Struktureichtum

- Eignung: mittel
- Vorbelastung: gering
- Leistungsfähigkeit: **mittel**

X 14 Einzelbäume (südlicher Bahndamm, Garten Rübenacher Straße HsNr. 57 a)

Einzelne Walnussbäume im Randereich des entlang des Bahndammes verlaufenden Weges.

- Eignung: hoch
- Vorbelastung: gering
- Leistungsfähigkeit: **hoch**

L 31 n3 Streuobstbestände, brachgefallen (nicht bebaute Straßentrasse)

Aufgegebene Nutzung, hochstämmige Obstbäume (nach 2 Kirschen) mit hohem Anteil an Totholz, Unterwuchs dominieren Brombeere und Brennnessel (eutrophierter Standort), Lebensraum, Trittstein, Rückzugsraum für eine Vielzahl von Tieren (Insekten)

- Eignung: mittel
- Vorbelastung: gering
- Leistungsfähigkeit: **mittel**

**O 50 n2 Wiese mittlerer Standorte, trockene Ausprägung extensiv genutzt
(Mittelinsel des Ausfahrtsrampe, Straßenverkehrsgrün)**

extensive Nutzung, Rückzugsraum und Nahrungsgebiet für eine Vielzahl von wärme- und trockenheitsliebende Tiere (Insekten)

- Eignung: gering
- Vorbelastung: hoch
- Leistungsfähigkeit: **gering**

S 56 Grünfläche (Garten Rübenacher Straße 57 a)

Rasenflächen die intensiv genutzt werden.

- Eignung: gering
- Vorbelastung: mittel
- Leistungsfähigkeit: **gering**

S 611 Gleisanlagen und Bahndämme außer Bahnhöfe (nicht im Geltungsbereich)

stillgelegte Bahntrasse von Lützel nach Ochtendung; hohe Strukturvielfalt von Bäumen und Sträuchern; Böschungen sind beidseitig mit Brombeeren, Cornusarten bewachsen. Lebensraum, Leitlinie und Nahrungsgebiet von Tieren.

- Eignung: mittel - hoch
- Vorbelastung: gering (solange stillgelegt)
- Leistungsfähigkeit: **mittel - hoch**

S 62 Straßen, Wege, Plätze

vollständig versiegelt

- Eignung: gering
- Vorbelastung: hoch
- Leistungsfähigkeit: **keine**

S 62 Straßen, Wege, Plätze

wassergebundene Decke, geschottert

- Eignung: gering
- Vorbelastung: mittel
- Leistungsfähigkeit: **gering**

L 43 Grabeland (Gärten Rübenacher Straße 57)

Anbau von Gemüse, intensiv genutzte Fläche

- Eignung: gering
- Vorbelastung: mittel bis gering
- Leistungsfähigkeit: **gering**

8.5.1.2 Bewertung Fauna

Das Plangebiet ist als Siedlungsgebiet anzusprechen, das durch die o. g. Nutzungen und deren Lärm- und Abgasemissionen geprägt und vorbelastet ist. Die Vorbelastung wird als **hoch** eingestuft. Die vorhandenen Gehölzstrukturen parallel zur Bahntrasse (außerhalb) weisen eine Eignung als Nahrungs- und Bruthabitat auf. Die von Brombeeren überwucherte ehemalige Streuobstwiese mit den restlichen Totholzbäumen stellt Nist- und Nahrungsstätten insbesondere für Insekten dar. Im Rahmen der Bestandsaufnahme (2007/08) wurden aber nur ubiquitäre Vogelarten und 2 Nester im Bereich des östlich liegenden Spielplatzes und an der Grenze zum Sanitärbetrieb kartiert. Aufgrund der Randlage zu den offenen Bereichen nördlich der Bahnstrecke bestehen mit diesen sehr wahrscheinlich Austausch- und Wechselbeziehungen von Arten, die die Plangebietsflächen vor allem als Nahrungsgebiete nutzen. Insgesamt wird die Eignung daher als **gering** (Gärten, Brombeerbestände und Böschungen) **bis mittel** (Gehölzbestände parallel zur Bahn, außerhalb) bewertet.

Die Leistungsfähigkeit ist entsprechend **gering**.

8.5.2 Bewertung Boden

Das natürliche Bodengefüge und seine Filter- und Pufferfunktionen sind durch die Abgrabungen und die Versiegelung stark gestört. Die Vorbelastungen im Plangebiet sind durch die anthropogenen Überformungen und Stoffeinträge als **hoch** einzustufen. Die Eignung der im Plangebiet vorkommenden Böden beschränkt sich daher im Wesentlichen auf die Funktion als Pflanzenstandort und wird als **mittel** bewertet. Die Leistungsfähigkeit ist gemäß Bewertungsmatrix **gering** bewerten.

8.5.3 Bewertung Wasser

Die Eignung des Plangebietes für das Schutzgut Wasser ist auf Grund der ergiebigen Wasserhöflichkeit, was sich auch in der Lage des Plangebietes in der Wasserschutzgebietszone III b zeigt, als **mittel** einzustufen. Durch den hohen Versiegelungsanteil für diese Teilflächen, der zwar eine verringerte Versickerungsrate, zugleich aber einen gewissen Schutz vor Einträgen bewirkt sowie durch mögliche Stoffeinträge aus der Gartennutzung und den Verkehrsimmissionen auf den unbefestigten Flächen wird die Vorbelastung mit **mittel** bewertet.

Die Leistungsfähigkeit (passiv) des Naturhaushaltes in Bezug auf das Potential Wasser wird daher als **mittel** eingestuft.

8.5.4 Bewertung Klima/Luft

Der Versiegelungsgrad des Plangebietes ist derzeit recht hoch und bewirkt dadurch eine Vergrößerung des Wärmespeicherungseffektes (Lage im städtischen Überwärmungsbereich) mit eingeschränktem Luftaustausch. Vorbelastet ist das Plangebiet zusätzlich durch die Verkehrsimmissionen von den Bundesstraßen und ihren Zufahrten. Die Vorbelastung wird daher als (mittel -) **hoch** eingestuft. Aufgrund der aktuellen Nutzungen besitzt das Plangebietes als klimatischer Ausgleichsraum **keine** Eignung. Lediglich die

größeren Gehölze entlang des Bahndammes sind für das Mikroklima von Bedeutung. In Bezug auf das Klimapotential besitzt das Plangebiet **keine** positive Funktion.

8.5.5 Bewertung Landschaftsbild/Erholung

Aufgrund der fehlenden Infrastruktur und nur wenigen Gehölzstrukturen sowie der optischen Dominanz von Gewerbe- und Verkehrsflächen besitzt das Gebiet **keine** Bedeutung für Naherholung und Ortsbild. Lediglich der Fußweg am Bahndamm dient als Verbindungsweg zur nördlich angrenzenden freien Landschaft und zum Friedhof und hat insofern eine gewisse Bedeutung. Außer diesem Weg sind die anderen Flächen nicht zugänglich und durch die Nutzungen verlärmert. Die Vorbelastung ist daher insgesamt als **hoch** einzustufen. Hieraus ergibt sich eine **geringe bis keine** Leistungsfähigkeit für das Schutzgut.

8.5.6 Bewertung Mensch

Die Vorbelastungen der Wohn- und Wohnumfeldfunktion des Plangebietes sind am Knoten Rübenacher Straße / B 416 aufgrund der starken Verkehrsbelastung mit einem DTV-Wert von derzeit ca. 31.700 Kfz und durch die Lage im Überwärmungsbereich als hoch einzustufen. Bei Inbetriebnahme von Durchbruch und Nordtangente ist für den Prognosezeitraum 2020 mit einer Zunahme der Verkehrsbelastung von alleine 43.000 Kfz auf der B416 neu zu rechnen. Die Eignung des Plangebietes für die Wohnumfeldfunktion ist aufgrund der hohen Flächenversiegelungen und der unattraktiven Lage an Gewerbeflächen und viel befahrenen Straßen als **gering** einzustufen. Die Leistungsfähigkeit des Plangebietes für die Wohn- und Wohnumfeldfunktion ist daher als sehr **gering** einzustufen.

8.5.7 Bewertung Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet sind keinerlei Kulturgüter betroffen.

8.6 Status-Quo-Prognose zur Entwicklung des Plangebietes

Wenn das Planvorhaben, insbesondere der Straßendurchbruch, wie es im Rahmen der Änderung und Erweiterung Nr. 3 vorgesehen ist, nicht umgesetzt würde, würden die Flächen der Straßentrasse weiterhin der Sukzession überlassen und sich wenig verändern. Langfristig würden sich die Strukturen zu einem Feldgehölz entwickeln. Die Verkehrs- und Gewerbeflächen sowie die Wohngrundstücke würden weiterhin ihre aktuelle Funktion behalten. Lediglich im Gewerbegebiet nordost wird sich auch ohne den Straßendurchbruch die Nutzung von Gewerbe in ein Alten- und Pflegeheim ändern. Für den Bereich zwischen Rübenacher Straße und Trierer Straße wird durch die Bebauungsplanänderung nur die Gebietskategorie an die derzeitige Nutzung angepasst. Für die aktuellen Nutzungen sind keine Veränderungen zu erwarten.

8.7 Landespflegerische Zielvorstellungen

Bedingt durch die geringen planerischen Spielräume im Rahmen des Änderungsverfahrens werden die Zielvorstellungen zusammenfassend und nicht getrennt nach Schutzgütern dargestellt. Auch ohne die Umsetzung des Straßendurchbruches werden folgende Ziele verfolgt:

Aufgrund der hohen Vorbelastung des Plangebietes durch die aktuellen Nutzungen (Verkehr und Gewerbe) und die damit verbundene Versiegelung ist das primäre landespflegerische Ziel diese Beeinträchtigungen zu reduzieren und zusätzliche Belastungen in jedem Fall zu vermeiden. Für die konkrete Situation bedeutet dies den Erhalt vorhandener vitaler Gehölze, die Mehrung des Grünvolumens und eine größtmögliche Entsiegelung von Flächen.

Die Entsiegelung bisher versiegelter Flächen verbessert die Leistungsfähigkeit der Schutzgüter Boden, Wasser und Klima. Zusätzlich werden neue Standorte für Fauna und Flora geschaffen. Eine stärkere Durchgrünung des Gebietes verbessert die lokal-klimatische Situation (Schatten, Schadstoffbindung, Transpiration) und ergänzt die Habitatstrukturen für die vorkommenden Tierarten. Um die Infrastruktur für die Naherholung zu verbessern, sollte die Fußwegeverbindung von der Rübenacher Straße an den Fußweg parallel der Bahnlinie angebunden werden. Zur Verbesserung des Ortsbildes sollten die Gewerbestandstücke eine randliche Eingrünung erhalten. Die Flächen der Straßentrasse sollten bis zur Umsetzung des Durchbruches weiterhin der Sukzession überlassen bleiben (Totholz als Habitatstrukturen belassen). Zusätzliche Maßnahmen sind hier nicht gerechtfertigt.

Bei Umsetzung des Straßendurchbruches kommen folgende Ziele hinzu:

Um die Anwohner vor den Lärmemissionen zu schützen, sind zusätzlich Lärmschutzmaßnahmen, insbesondere für das neue Alten- und Pflegeheim umzusetzen. Die geplanten Lärmschutzwände und die Straßenböschungen der Troglage sind mit standortgerechten Arten zu begrünen. Diese können zusätzlich den Lärm verringern, Stäube und Abgase filtern und das Ortsbild aufwerten.

Für das Gelände des neuen Alten- und Pflegeheimes werden als Ziele eine Dachbegrünung, die Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser sowie eine stärkere Begrünung des Außengeländes formuliert.

8.9 Eingriffs- und Konfliktbeschreibung bei Verwirklichung der Planvorhaben

Schutzgüter Tiere/Pflanzen: Wenn der Straßendurchbruch realisiert wird kommt es bau-, anlage- und betriebsbedingt für Tiere zur weiteren Beunruhigung durch Lärm und Bewegung und zu Lebensraumverlust, insbesondere von Nahrungsbiotopen. Die vorhandenen Gehölzstrukturen der verwilderten Streuobstwiese im Trassenverlauf gehen ebenfalls verloren. Wenn die rechtskräftigen Baurechte auf den angrenzenden Grundstücken realisiert werden, kann es auch dort zum Verlust von relativ großen Gehölzen in den derzeitigen Gartenbereichen kommen.

Schutzgüter Boden/Wasser: Bei Realisierung der Vorhaben kommt es für den Bereich der Straßentrasse und für das Gewerbegebiet nordwest zu weiteren Flächenverdichtungen und –versiegelungen. Dadurch werden die Funktionen des Bodens als Pflanzenstandort und die Grundwasserneubildungsrate zusätzlich reduziert. Potentielle kann es durch Tropfverluste oder Unfälle zu Schadstoffeinträgen in den Untergrund kommen. Die gewachsenen Bodenstrukturen im Verlauf der Trasse werden durch die Troglage weiter verändert.

Schutzgüter Klima/Luft/Mensch/Erholung: Durch die Fortführung der Straße und die damit verbundenen Zunahme der Versiegelung und Verkehrsmengen kommt es zu einem Anstieg von Staub-, Abgas- und Lärmemissionen sowie zusätzlicher Erwärmung der Umgebungstemperaturen. Dies verschlechtert die Lebensbedingungen und das Wohlbefinden von Menschen, Tieren und Pflanzen.

Schutzgut Landschaftsbild: Für das Schutzgut sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, da die obligatorische Straßenbegleitbegrünung die erforderlichen Böschungen neu gestaltet und ggf. zu einer visuellen Abschirmung der angrenzenden Gewerbeflächen beiträgt.

Schutzgüter Kultur- und Sachgüter: Im Plangebiet sind keine wertvollen Kultur- und Sachgüter vorhanden.

8.9 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Für den überwiegenden Teil des Geltungsbereiches besteht bereits Baurecht durch den rechtskräftigen Bebauungsplan. Gemäß § 1a Abs. 3 S. 5 BauGB ist „*ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren*“. Dies ist hier der Fall. Insofern ist zu prüfen, ob durch die Erweiterung und Änderung des Bebauungsplanes zusätzliche, über das bisher zulässige Maß hinausgehende Eingriffe ermöglicht werden.

Lediglich der Fußweg an der Nordgrenze erweitert den bisherigen Geltungsbereich. Dieser asphaltierte Weg besteht aber bereits, so dass hiervon keine neuen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft ausgehen.

Wie die tabellarische Gegenüberstellung der zulässigen Versiegelung von rechtskräftigem Bebauungsplan und der geplanten Änderung zeigen, trägt die Anpassung der Gebietskategorie und der GRZ an die tatsächliche Nutzung zu einer Reduzierung der zulässigen Versiegelung bei. Insgesamt sind daher keine weiteren erheblichen Beeinträchtigungen, sondern eher eine Verbesserung für die Schutzgüter von Natur und Landschaft zu erwarten.

Gegenüberstellung der zulässigen Versiegelung:

	Rechtskräftiger Bebauungsplan			Bebauungsplanänderung			Differenz (ha)
	Flächengröße (ha)	GRZ	Zulässige Versiegelung (ha)	Flächengröße (ha)	GRZ	Zulässige Versiegelung (ha)	
Nordwest	0,476	GE 0,8	0,381	0,398	GE 0,6	0,239	- 0,142
Nordost 1	0,785	GE 0,8	0,628	0,446	MI 0,3	0,134	- 0,312
Nordost 2				0,303	MI 0,6	0,182	
Straße	1,654	1,0	1,654	1,759	1,0	1,759	0,105
ZwSumme	(2,915)		2,663	(2,906)		2,314	- 0,349
Fußweg	(0,077)	1,0	(0,077)	0,077	1,0	0,077	
Südwest	0,495	GE 0,8	0,396	0,495	MI 0,6	0,297	
Südost	0,349	MI 0,4	0,140	0,349	MI 0,4	0,140	
ZwSumme	0,921		0,613	0,921		0,514	- 0,099

Seltene oder streng geschützte Tierarten und dauerhaft genutzte Lebensstätten wurden im Geltungsbereich nicht nachgewiesen. Daraus folgt, dass im Rahmen der Bebauungsplanänderung keine Ausgleich- oder artenschutzspezifische Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden. Die im Folgenden vorgeschlagenen Maßnahmen dienen somit einer Verbesserung der Umweltsituation im Geltungsbereich und einer zusätzlichen Verminderung der bereits zulässigen Eingriffe.

8.10 Maßnahmen

Gemäß § 5 LNatSchG Rheinland-Pfalz haben vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu unterbleiben. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind in angemessener Frist zu beseitigen oder auszugleichen. Hierbei stehen im vorliegenden Fall die Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Eingriffen sowie zur Verbesserung der Umweltsituation an vorrangiger Stelle. Für das Plangebiet sind die unten stehenden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung zu beachten. Da die bestehenden Baurechte des rechtskräftigen Bebauungsplanes 117 nicht wesentlich verändert oder reduziert werden sollen, ergeben sich nur kleine planerische Spielräume für landespflegerische Maßnahmen. Für den südlichen Geltungsbereich zwischen Rübenacher und Trierer Straße ist außer der Änderung der Gebietskategorie keine Änderung der planungsrechtlichen Situation vorgesehen. Für den Bereich der Straßenverkehrsflächen können konkrete Maßnahmen erst im Rahmen der Ausbauplanung festgelegt werden. Bauplanungsrechtlich können hier nur pauschale textliche Aussagen zur Gestaltung und Bepflanzung der nicht versiegelten Flächen (Böschungen, Straßenverkehrsgrün) getroffen werden.

Zusätzlich Maßnahmen werden daher nur für die Misch- bzw. Gewerbegebietflächen nördlich der Rübenacher Straße textlich festgesetzt. Die erhaltenswerten Gehölze entlang des nördlichen Fußweges am Bahndamm stehen nicht im Geltungsbereich, sondern auf Eigentumsflächen der Bahn oder privaten Grundstücken außerhalb. Daher können hier ebenfalls keine Festsetzungen erfolgen.

8.10.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigungen sowie zur Verbesserung der Umweltsituation

Erhalt von vorhandenen alten Obst- und Laubbäumen

Im Plangebiet befinden sich alte Obst- bzw. Nussbäume und einige Birken an der Grundstücksgrenze zum Sanitätsbetrieb, die im Bebauungsplan teilweise als erhaltenswert oder nach § 9 (1) 25 b BauGB als „zu erhalten“ gekennzeichnet sind. Diese Bäume sind aufgrund ihrer Funktionen für den Naturhaushalt und das Ortsbild zu erhalten. Bei notwendiger Fällung dieser Bäume sind Ersatzpflanzungen in mindestens gleichem Umfang auf dem Grundstück durchzuführen.

Bepflanzung der Lärmschutzwände und Straßenböschungen

Die Lärmschutzwände im Bereich der Verkehrsflächen sind zur Verbesserung der klimatischen Verhältnisse und zur Gestaltung des Ortsbildes mit geeigneten Schling-, rank- und Kletterpflanzen zu begrünen.

Die Böschungflächen des Straßendurchbruchs und seiner Zu- und Abfahrten sind aus den gleichen Gründen mit heimischen, standortgerechten Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen. Verbleibende Randflächen sind als Kraut- und Wiesenflächen anzulegen. Diese neuen Vegetationsflächen sollen zumindest teilweise einen Ersatz für den Lebensraum- und Habitatverlust der Tierarten darstellen. In den Randbereichen soll vor dem Hintergrund der Verkehrssicherheit (Überschaubarkeit) eine Bepflanzung mit niedrigen Gehölzen, beispielsweise mit bodendeckenden Rosen, umgesetzt werden.

Begrünung der privaten Grundstücksflächen

Die privaten Grundstücke in den festgesetzten Misch- und Gewerbegebieten sollen im Rahmen der geplanten Nutzungsänderungen oder der Errichtung weiterer baulicher Anlagen intensiver begrünt werden. Mindestens der nicht überbaubare Teil der Grundstücke (40 bzw. 60 oder 70 %) sind zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten. Dabei ist ein Mindestanteil von 50 % an Gehölzflächen vorgesehen mit einem Verhältnis der neu zu pflanzenden Sträucher und Heister : Bäume von 9 : 1. Das Pflanzraster soll ca. 1,5 m x 1,5 m betragen. Im Hinblick auf das Ortsbild sollten die Grundstücke bevorzugt entlang der Grenzen bepflanzt werden, um die Einsehbarkeit zu reduzieren. Hierzu können auch die Einfriedungen dienen.

Verzicht auf Einsatz von Pestiziden auf öffentlichen und privaten Grünflächen (Verkehrbegleitgrün, private Grundstücke)

Im gesamten Plangebiet soll im Bereich der öffentlichen und privaten Grünflächen zum Schutz von Boden und Grundwasser auf den Einsatz von Pestiziden verzichtet werden.

Regenwasserversickerung bzw. Speicherung von Dachflächenwasser in Zisternen

Im Bereich des geplanten Altenheimes soll das unbelastete Niederschlagswasser versickert bzw. das Dachflächenwasser in Zisternen gespeichert und zur Bewässerung der Freiflächen genutzt werden. Wo möglich sollen die Dachflächen (extensiv) begrünt werden, um Niederschläge zurückzuhalten und zu verdunsten. Gleichzeitig schafft dies neue Lebensräume und trägt zur Verbesserung des Kleinklimas bei. Unter Berücksichtigung der Vorgaben des WSG sollen alle neu zu befestigenden Flächen mit wasser-durchlässigen Materialien versehen werden.

Weitgehende Wiederverwendung von Oberboden

Der im Rahmen der anstehenden Erdarbeiten anfallende Oberboden ist weitgehend im Gelände wieder zu verwenden.

Beschränkung der Bautätigkeiten auf Zeiträume außerhalb der Brutzeit

Aus Artenschutzgründen sollen die erforderlichen Fällarbeiten außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Soll dies zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen, ist in jedem Fall vorher eine Absuche der Vegetation nach Lebensstätten und Tieren erforderlich und die Maßnahmen rechtzeitig mit der UNB abzustimmen. Hierdurch können Störungen empfindlicher Arten vermieden werden.

Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften zur Vermeidung von schädlichen Stoffeinträgen in den Untergrund

Während des Baustellenbetriebes und für die Inbetriebnahme des neuen Straßenabschnittes sind die einschlägigen Vorschriften und (baulichen) Maßnahmen einzuhalten, um Kontaminierungen von Boden und Grundwasser durch Treibstoffe, Schmiermittel, etc. zu vermeiden.

8.11 Monitoring

Im Rahmen des Monitorings ist keine allgemeine Überwachung von Umweltauswirkungen gefordert, sondern die Überwachung von erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. Da durch die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind, ist hier kein Monitoring erforderlich. Obligatorisch werden in gewissen Abständen die Verkehrszahlen und daraus abgeleitet die Lärmemissionen erfasst. Ziel ist es, die Wirksamkeit der vorgenommenen Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzwände) zu überwachen. Ein Turnus von 3 Jahren ist einzuhalten. Beginn der Überwachung ist die Inbetriebnahme des Straßendurchbruches und der Nordtangente. Sollten hier die im Rahmen des Lärmgutachtens prognostizierten Werte erheblich überschritten werden, sind zur Abhilfe die erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen umzusetzen.

8.12 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Koblenz plant die Änderung und Erweiterung Nr.3 des Bebauungsplanes Nr.117“ Straßendurchbruch - Metternich“. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Gesamtfläche von ca. 3,84 ha. Innerhalb dieses Geltungsbereiches erfolgen:

- die Änderung der Gebietskategorien gem. BauNVO von Gewerbe- (GE) in Mischgebiet (MI), um sie an die tatsächlichen oder geplanten Nutzungen anzupassen,
- die Erweiterung der Verkehrsflächen (Umplanung der Zufahrtsrampen) zu Lasten der nordwestlichen GE-Fläche sowie
- die Erweiterung des Geltungsbereiches an seiner Nordgrenze um den dort vorhandenen Fuß-Radweg (ohne Bahndamm), damit auch hierfür Planrecht für die erforderliche Unterquerung geschaffen wird.

Entsprechend werden lediglich die inneren Nutzungsgrenzen verschoben. Innerhalb der Gebiete werden die Baufenster neu geordnet, um die geplanten Bauvorhaben städtebaulich zu ordnen. Auf der nordöstlichen Teilfläche ist der Neubau eines Alten- und Pflegeheimes vorgesehen.

Für den überwiegenden Teil des Geltungsbereiches besteht bereits Baurecht durch den rechtskräftigen Bebauungsplan. Gemäß § 1a Abs. 3 S. 5 BauGB ist „*ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren*“. Dies ist hier der Fall.

Durch eine tabellarische Gegenüberstellung der zulässigen Versiegelung von rechtskräftigem Bebauungsplan und der geplanten Änderung wird nachgewiesen, dass die Anpassung der Gebietskategorie und der GRZ an die tatsächliche Nutzung zu einer Reduzierung der zulässigen Versiegelung beiträgt. Insgesamt sind daher keine weiteren erheblichen Beeinträchtigungen, sondern eher eine Verbesserung für die Schutzgüter von Natur und Landschaft zu erwarten.

Seltene oder streng geschützte Tierarten und dauerhaft genutzte Lebensstätten wurden im Geltungsbereich nicht nachgewiesen. Daraus folgt, dass im Rahmen der Bebauungsplanänderung keine Ausgleich- oder artenschutzspezifische Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden.

Zur Vermeidung bzw. Reduzierung von Beeinträchtigungen sollen die folgenden Maßnahmen fest- bzw. umgesetzt werden:

- Erhalt von alten Laubbäumen, Ersatzpflanzungen im Verhältnis 1 : 1,
- Eingrünung und Gestaltung der Verkehrs – und Lärmschutzanlagen,
- Verstärkte Eingrünung (Pflanzpflichten) auf den privaten Grundstücken,
- Beschränkung der Bau- und Rodungsarbeiten auf Zeiträume außerhalb der Brutzeit,
- Verzicht auf Einsatz von Pestiziden auf öffentlichen und privaten Grünflächen,

- Regenwasserversickerung bzw. Speicherung und Nutzung von Dachflächenwasser,
- Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien im Bereich der befestigten Flächen,
- Weitgehende Wiederverwendung von Oberboden,
- Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften zum Wasserschutzgebiet.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen dienen somit einer Verbesserung der Umweltsituation im Geltungsbereich und einer zusätzlichen Verminderung der bereits zulässigen Eingriffe.

Anhang 1:

Artenlisten Fauna der Flächen der Biotopkartierungen inkl. der aktuellen Kartierergebnisse

Biotop Nr. 1917 (Stadtbiotopkartierung) Rübenacher Straße / Lagerplatz

Nutzung: Gartenbrache, (Hochstauden, Spontangebüsche, Obstbäume, Gras /
Krautschicht

Einstufung: Schongebiet

Arten:

Insecta

Bombus agrorum	Ackerhummel (bestätigt in 2007)
Bombus lapidarius	Steinhummel (2007)
Bombus terrestris	Erdhummel (2007)
Apis mellifica	Honigbiene (2007)
Vespa vulgaris	Gemeine Wespe (2007)
Aporia crataegi	Baumweißling (2007)

Aves

Parus major	Kohlmeise (2008)
Parus caeruleus	Blaumeise (2008)
Sylvia borin	Gartengrasmücke (2007)
Sylvia atricapilla	Önchsgrasmücke (2008)
Hirundo rustica	Rauchschwalbe
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz
Phylloscopus collybita	Zilpzalp
Passer montanus	Feldsperling
Passer domesticus	Haussperling (2008)
Carduelis chloris	Grünling (2008)
Carduelis carduelis	Distelfink (2007)
Turdus merula	Amsel (2008)
Fringilla coelebs	Buchfink (2008)
Pica pica	Elster (2008)
Sturnus vulgaris	Star (2007)
Corvus corone	Rabenkrähe (2008)
Columba palumbus	Ringeltaube (2008)

Mammalia

pot. Gliridae	(Schläfer)
pot. Crocidura leucodon	Feldspitzmaus
Erinaceus europaeus	Igel (2007)

Der Schutzstatus der vorgefundenen Arten und die Einstufung der Arten gemäß der Roten Listen wird in der folgenden Tabelle dargestellt:

Erläuterung:

WA Washingtoner Artenschutzübereinkommen

EG EG Verordnung 1332/05

FFH FFH Richtlinie L236 vom 23.09.2003

VSR Vogelschutzrichtlinie

Art.1 Alle europäischen wildlebenden Vogelarten im Sinne von Art. 1 Abs. 1 der Vogel-
 schutzrichtlinie sind grundsätzlich besonders geschützte Arten im Sinne des BNatSchG.

BV BArtSchV Novellierung

Nur europäische wild lebende Populationen

BG streng bzw. besonders geschützt

s streng geschützt

b besonders geschützt

RL Rote Liste der bestandsgefährdeten Tier – und Pflanzenarten

RP Rheinland-Pfalz

D Deutschland

2 stark gefährdet

3 gefährdet

V Vorwarnliste

Wiss. Artname	Dt. Artname	RL		WA	E G	FFH	VSR	B G	B V
		RP	D						
Vögel									
Fringilla coelebs	Buchfink			-	-	-	Art.1	b	-
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	-	V	-	-	-	Art.1	b	-
Parus major	Kohlmeise			-	-	-	Art.1	b	-
Phoenicurus phoeni- curus	Gartenrot- schwanz	-	V	-	-	-	Art.1	b	-
Turdus merula	Amsel	-	-	-	-	-	Art.1	b	-
Columba palumbus	Ringeltaube	-	-	-	-	-	Art.1	b	-
Phylloscopus collybi- ta	Zilpzalp	-	-	-	-	-	Art.1	b	-
Parus caeruleus	Blaumeise	-	-	-	-	-	Art.1	b	-
Sylvia borin	Gartengrasmü- cke	-	-	-	-	-	Art.1	b	-
Sylvia atricapilla	Mönchgrasmü- cke						Art 1	b	
Passer domesticus	Hausperling						Art 1	b	
Passer montanus	Feldperling						Art 1	b	
Carduelis carduelis	Stieglitz						Art 1	b	
Chloris chloris	Grünling						Art 1	b	
Pica pica	Elster						Art 1	b	
Sturnus vulgaris	Star						Art 1	b	1

Begründung mit Umweltbericht zum
Bebauungsplan Nr. 117 „Straßendurchbruch Metternich“
(Änderung und Erweiterung Nr. 3)

Corvus corone corone	Rabenkrähe							Art 1	b	1
Säugetiere										
Erinaceus europaeus	Igel	3	-	-	-	-	-	-	b	1
Glis glis	Siebenschläfer								b	1
Insekten										
Aporia crataegi	Baumweißling	3	-							
Apis mellifica	Honigbiene									
Bombus agrorum	Ackerhummel			-	-	-	-	-	b	1
Bombus terrestris	Erdhummel									1
Bombus lapidarius	Steinhummel			-	-	-	-	-	b	1

Im Umfeld des Plangebietes vorkommende Biotope der Stadtbiotopkartierung:

Biotop Nr. 1914 (Landesbiotopkartierung) Streuobstwiese „Weinackerweg“

Nutzung: Extensiv genutzte Streuobstwiese, Freizeitgärten

Einstufung: Schongebiet

Arten:

Insecta

Bombus lapidarius

Steinhummel

Bombus agrorum

Ackerhummel

Aporia crataegi

Baumweißling

Aves

Hirundo rustica

Rauchschwalbe

Phoenicurus phoenicurus

Gartenrotschwanz

Parus major

Kohlmeise

Fringilla coelebs

Buchfink

Turdus merula

Amsel

Sylvia borin

Gartengrasmücke

Mammalia

Erinaceus europaeus

Igel

Biotop Nr. 1915 (Landesbiotopkartierung) Schrebergarten „Weinsackerweg“

Nutzung: Intensiv genutzter Kleingarten

Einstufung: Schongebiet

Arten:

Insecta

Bombus lapidarius

Steinhummel

Bombus agrorum

Ackerhummel

Apis mellifera

Honigbiene

Aves

Phoenicurus phoenicurus

Gartenrotschwanz

Fringilla coelebs

Buchfink

Biotop Nr. 2007 (Stadtbiotopkartierung) Randstreifen Straße, Bahndamm

Nutzung: Aufgegebene Gleisanlage

Einstufung: Schongebiet

Arten:

Insecta

Bombus agrorum

Feldhummel

Apis mellifera

Honigbiene

Inachis io

Tagpfauenauge

Aves

Streptopelia decaocto

Türkentaube

Parus major

Kohlmeise

Vögel									
Wiss. Artname	Dt. Artname	RL		WA	E G	FFH	VSR	B G	BV
		RP	D						
Erithacus rubecula	Rotkehlchen			-	-	-	Art.1	b	-
Fringilla coelebs	Buchfink			-	-	-	Art.1	b	-
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	-	V	-	-	-	Art.1	b	-
Miliaria calandra	GrauParammer	3	2	-	-	-	Art.1	s	1P 1) P
Parus major	Kohlmeise			-	-	-	Art.1	b	-
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	-	V	-	-	-	Art.1	b	-
Phylloscopus collybita	Zilpzalp			-	-	-	Art.1	b	-
Prunella modularis	Heckenbraunelle			-	-	-	Art.1	b	-
Streptopelia decaocto	Türkentaube		V	-	-	-	Art.1	b	-
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke			-	-	-	Art.1	b	-
Sylvia borin	Gartengrasmücke			-	-	-	Art.1	b	-
Sylvia communis	Dorngrasmücke	-		-	-	-	Art.1	b	-
Passer domesticus	Haussperling			-	-	-	Art.1	b	-
Carduelis chloris	Grünling			-	-	-	Art.1	b	-
Emberiza citrinella	Goldammer			-	-	-	Art.1	b	-
Pica pica	Elster			-	-	-	Art.1	b	-
Turdus pilaris	Wacholderdrossel	-		-	-	-	Art.1	b	-
Säugetiere									
Wiss. Artname	Dt. Artname	RL		WA	E G	FFH	VSR	B G	BV
		RP	D						
Erinaceus euro-	Igel	3	-	-	-	-	-	b	1

Begründung mit Umweltbericht zum
 Bebauungsplan Nr. 117 „Straßendurchbruch Metternich“
 (Änderung und Erweiterung Nr. 3)

paeus									
Sciurus vulgaris	Eichhörnchen	-	-	-	-	-	-	b	1
Insekten									
Wiss. Artname	Dt. Artname	RL		WA	E G	FFH	VSR	B G	BV
		RP	D						
Aeshna cyanea	Blaugrüne Mosaikjungfer	-	-	-	-	-	-	b	1
Bombus agrorum	Ackerhummel			-	-	-	-	b	1
Bombus lapidarius	Steinhummel			-	-	-	-	b	1
Bombus pratorum	Wiesenhummel	-	-	-	-	-	-	b	1
Bombus terrestris	Erdhummel			-	-	-	-	b	1

Anhang 2:

Artenlisten Flora der Flächen der Biotopkartierungen und des nördlichen Geltungsbereiches inkl. der aktuellen Kartierergebnisse (Stand Oktober 2007 bis April 2008)

Bäume	
Acer campestre	Feldahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Betula pendula	Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Chamaecyparis spec.	Zypressen
Fraxinus excelsior	Esche
Juglans nigra	Schwarznuß
Juglans regia	Walnuß
Malus domestica	Apfel
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Prunus domestica	Zwetschge
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Robinia pseudacacia	Robinie
Salix caprea	Salweide
Sorbus aucuparia	Eberesche / Vogelbeere
Tilia cordata	Winter-Linde
Thuja spec.	Lebensbaum

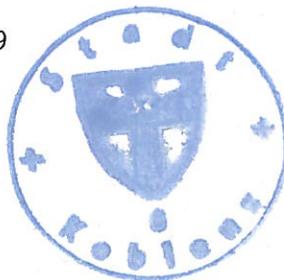
Sträucher

Buddleja davidii	Sommerflieder
Buxus sempervirens	Buchs
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus laevigata	Zweigrifflicher Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Hedera helix	Efeu
Ligustrum vulgare	Gemeiner Liguster
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Rosa	Rosen (Straßenbegleitgrün), Güteklasse A
Rubus caesius	Kratzbeere
Rubus fruticosu	Brombeere
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Symphoricarpos rivularis	Schneebeere
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Stauden / Kräuter / Gräser

Anthriscus sylvestris	Wiesen Kerbel
Arrhenatherum elatius	Glatthafer

Ausgefertigt:
 Koblenz, 26.10.2009



Stadtverwaltung Koblenz

Ulrich Wiemann
 Oberbürgermeister